

## Gastgewerbegesetz

Änderung vom 17. Mai 2009<sup>1</sup>

GS 36.1163

---

### I.

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 10 Rauchverbot in Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

### II.<sup>3</sup>

- a. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- b. Sollte das Bundesgesetz vor diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, tritt diese Änderung auf jenen Zeitpunkt in Kraft, ab welchem die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich des Gastgewerbes verbindlich werden.

Liestal, 17. Mai 2009

Landeskanzlei

---

<sup>1</sup> Gesetzesinitiative (Vorlage an den Landrat Nr. 2008-179) in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

<sup>2</sup> GS 31.1331, SGS 540

<sup>3</sup> Beschluss des Regierungsrat vom 7. Juli 2009.